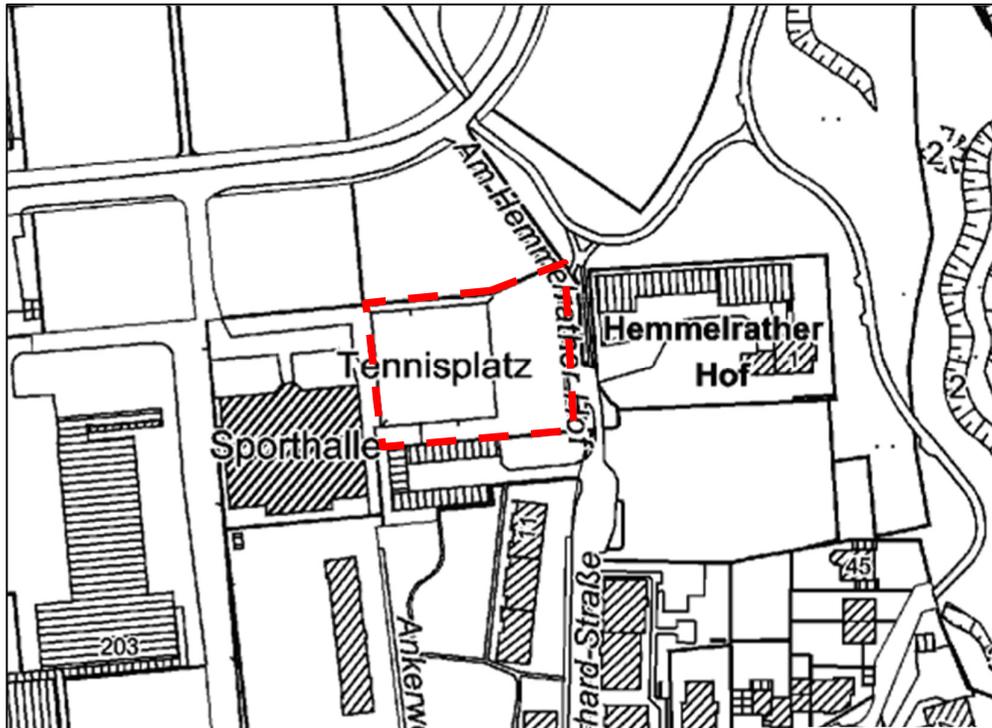


Artenschutzprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V39/I
„Manfort – IPL – Kita“ in Leverkusen



© Geobasis NRW

Haan, 21.11.2022

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	5
3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebiets	6
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	8
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	8
5.1.1 Fundortkataster LINFOS.....	10
5.2 Ortsbegehung.....	10
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	14
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	16
6.1 Vogelschlag an Glas.....	16
7. Fazit	17
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	19



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V39/I „Manfort – IPL – Kita“ in unmittelbarer Nachbarschaft zum „Innovationspark Leverkusen“ im Leverkusener Stadtteil Manfort erstellt. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll eine aktuell überwiegend durch einen Tennisplatz genutzte Fläche zu einer Gemeinbedarfsfläche für eine 6-gruppige Kita umgestaltet werden.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans will die Stadt Leverkusen den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder gerecht werden und gleichzeitig durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen eine Innenentwicklung erzielen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der geplanten Abbruch- und Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil des Bauleitverfahrens erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplanten Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

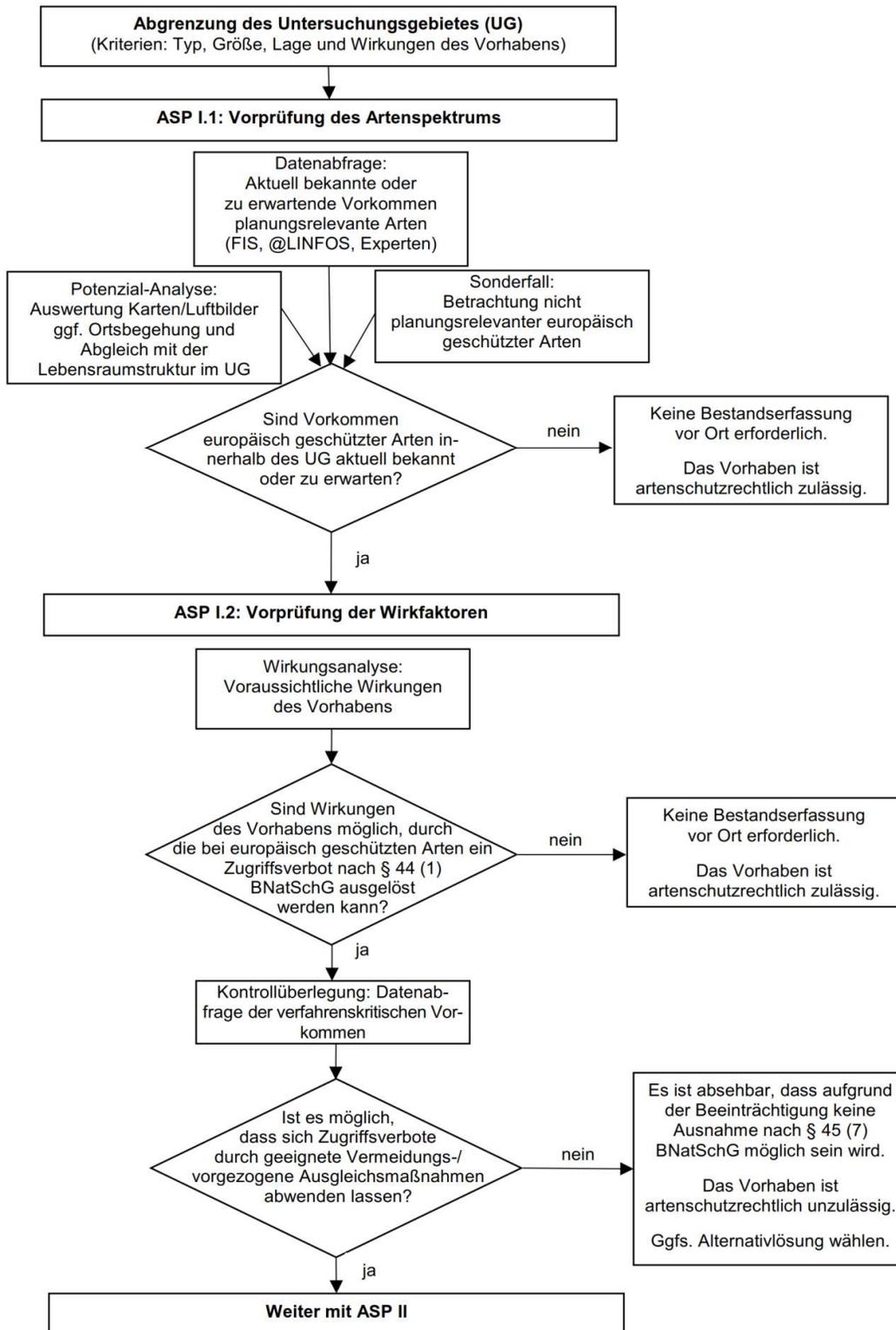


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)



3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebiets

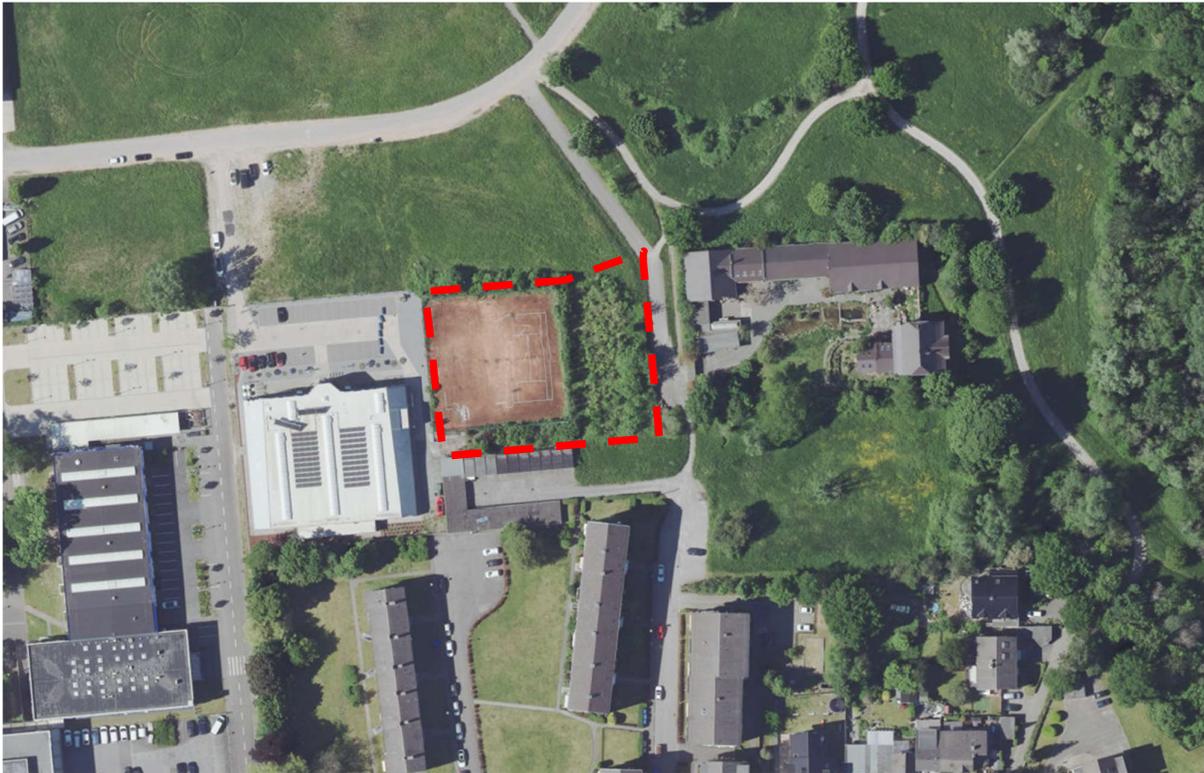


Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis NRW)

Das rund 3.000 m² groß Plangebiet liegt im Leverkusener Stadtteil Manfort im Umfeld zwischen Wohnbebauung, gewerblich genutzten Flächen und brachliegenden Flächen im Übergang zu Waldflächen. Umgrenzt wird der Untersuchungsraum durch:

- die Straße „Am Hemmelrather Hof“ im Osten,
- einen Garagenhof und eine Grünfläche im Süden,
- eine Sporthalle mit dazugehörigen Parkplätzen im Westen sowie
- eine Brachfläche mit krautiger Vegetation im Norden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Wiesdorf, Flur 30 das Flurstück 319. Das Plangebiet liegt in einem städtebaulich heterogenen Umfeld zwischen Wohn- und Gewerbebebauung.

Das Plangebiet stellt sich im Bestand überwiegend als Tennisplatz sowie angrenzenden Gehölzen dar. Der Tennisplatz ist bereits seit einiger Zeit außer Betrieb und in den Randbereichen bereits durch vor allem Brombeeren überwachsen. Der östliche Bereich des Plangebiets stellt sich als bewachsener Erdwall dar. Neben Jungaufwuchs von Gehölzen wie Birken, Hasel, Traubenkirschen und Robinien sowie Sträuchern wie z.B. Sommerflieder hat sich eine dichte Krautschicht mit Gräsern gebildet.

Nördlich und südlich des Tennisplatzes hat sich ein schmaler Gehölzstreifen gebildet. Neben einer Baumreihe aus Pappeln haben sich weitere Gehölze und ein dichtes Brombeergebüsch entwickelt.

Das Plangebiet ist umgeben von Wohn- und Gewerbebebauung im Osten, Süden und Westen, sowie von einer Grünlandfläche im Norden.



4. Fotodokumentation



Abb. 3: Blick auf den Gehölzbestand am südöstlichen Rand des Plangebiets (ISR 2022)



Abb. 4: östlicher Bereich mit angrenzendem Weg aus südlicher Richtung fotografiert (ISR 2022)



Abb. 5: östlicher Bereich mit angrenzendem Weg aus nordöstlicher Richtung fotografiert (ISR 2022)



Abb. 6: Gehölzbestand am nördlichen Plangebietsrand mit angrenzender Brachfläche (ISR 2022)



Abb. 7: Gehölzbestand am nördlichen Plangebietsrand (ISR 2022)



Abb. 8: Blick von Westen auf den Tennisplatz mit vorgelagerter Schotterfläche (ISR 2022)



Abb. 9: nordwestliche Ecke des Tennisplatzes aus Richtung Süden fotografiert (ISR 2022)



Abb. 10: Tennisplatz mit angrenzenden Gehölzen im Hintergrund, Blick Richtung Südosten (ISR 2022)



Abb. 11: Tennisplatz mit angrenzenden Gehölzen (ISR 2022)



Abb. 12: Lagerflächen am südwestlichen Rand des Plangebiets aus Richtung Tennisplatz fotografiert (ISR 2022)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4908 (Burscheid) 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.



Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten des folgenden Lebensraumes gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken (KIG)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaer)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4908_3 (Burscheid) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	Gaert
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na



Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessern; -: sich verschlechtern; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.1.1 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld vorkommenden (planungsrelevanten) Arten vor.

5.2 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 14. November 2022. Dabei wurde das Lebensraumpotential der Grünstrukturen im Plangebiet untersucht. Im Rahmen der Begehung wurde der Ist-Zustand des Plangebiets untersucht und dokumentiert, um Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten zu erfassen und Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Hierbei wurde verstärkt auf mögliche Spalten, Löcher und Nester in Bäumen geachtet.

Der Tennisplatz befindet sich in einem schlechten Zustand. Der Aschebelag ist von Moosen überwachsen und besonders in den Randbereichen hat sich Vegetation, überwiegend aus Brombeeren angesiedelt.

Der Tennisplatz ist durch Gehölzstreifen eingegrünt. Lediglich am westlichen Rand zur Sporthalle fällt der Vegetationsbestand eher lückig und schmal aus. Unmittelbar hinter der Umzäunung des Tennisplatzes befindet sich eine Pappelreihe. Da die Gehölze in der Vergangenheit auf den Stock gesetzt wurden, weisen diese nur ein geringes Baumholz auf. Der Erdwall im östlichen Bereich des



Plangebiets ist dicht bewachsen. Neben einem Jungaufwuchs von Gehölzen aus u.a. Birken, Haseln, Traubenkirschen und Robinien haben sich weitere Neophyten wie der Sommerflieder angesiedelt. In Teilen hat sich eine Krautschicht u.a. aus Gräsern gebildet, an anderen Stellen ist ein dichtes Brombeergebüsch entstanden.

Im Rahmen der Begehung konnten keine Specht- oder Asthöhlen kartiert werden, was aufgrund des geringen Alters und dem geringen Stammumfang der Gehölze zu erwarten war. Geeignete Quartiersplätze für Fledermäuse oder Brutplätze für Höhlenbewohnenden Vogelarten können ausgeschlossen werden. Nester wurden ebenfalls nicht erfasst. Allerdings war aufgrund des dichten Bewuchses eine vollständige Begutachtung der Gehölze nicht immer möglich.

Während des Ortstermins konnten lediglich einzelne Tiere aus der Gruppe der Allerweltsarten wie Amsel, Ringeltaube und Rabenkrähe beobachtet bzw. verhört werden.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Entwicklung einer Kita auf einer bereits im Bestand anthropogen genutzten Fläche. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet und das Plangebiet bereits im Bestand stark anthropogen überformt und versiegelt ist, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung die durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet u. a. durch die umliegenden Gewerbebetriebe bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an



Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die Beleuchtung im Plangebiet und der angrenzenden Straße bereits im Bestand belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im Plangebiet befinden sich Gehölze, welche als potentieller Brutplatz oder potentielles Quartier dienen können. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehende Gehölzstrukturen verbunden. Mit der Rodung könnte die Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell nicht auszuschließen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.



Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren im Umfeld wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) des Gebiets. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand durch eine gewerbliche und wohnbauliche Nutzung im Umfeld geprägt. Durch die geplante Umnutzung als Kita sind steigende Lärmimmissionen u. a. durch ankommende und abfahrende Fahrzeuge möglich. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebiets wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen zusätzlichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebiets möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten, besonders Amphibien und Reptilien, gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für diese Artengruppe im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.



Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Insbesondere durch angrenzende Gehölzstrukturen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vogelschlag an neu errichteten Glasstrukturen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4908_3 (Burscheid) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in diesem Messtischblatt-Quadranten die Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) vor. Hier ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Allgemein im städtischen Raum verbreitet sind Arten wie die Zwergfledermaus, der Abendsegler, Mückenfledermäuse oder die Breitflügelfledermaus, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Die in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten sind typische Gebäudefledermausarten, wobei die Zweifarbfledermaus in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten auftritt und vor allem als Durchzügler zu beobachten ist. Da innerhalb des Plangebiets keine Gebäude vorhanden sind, kann eine Quartiersnutzung ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Gehölze innerhalb Plangebiets konnten keine Spalten oder Höhlen kartiert werden. Da die Bäume alle ein geringes Baumholz aufweisen, besteht auch hier kein Quartierspotential.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Jagdgebiete von Fledermäusen meist Größen von bis zu 19 ha aufweisen, wird nur eine kleine Teilfläche der potentiellen Jagdreviere durch das Vorhaben beeinträchtigt. Zudem bleibt auch bei Umsetzung der Planung in Teilen eine Nutzung als Jagdhabitat bestehen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Als weitere Art aus der Gruppe der Säugetiere wird im Messtischblatt der europäische Biber (*Castor fiber*) aufgeführt. Dieser ist in NRW nur durch Ansiedlungsprojekte wieder beheimatet und kommt an Gewässerufer vor. Dabei entfernt er sich selten weit vom Gewässer. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum Gewässerlauf der Dhünn sowie der dazwischen liegenden Nutzungen kann



ein Vorkommen des Bibers im Gebiet ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen könnten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten innerhalb des Eingriffsbereichs keine Nester, Spalten, Höhlen oder andere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgewiesen werden.

Für Arten der offenen bis halboffenen sowie extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Gehölzbeständen wie die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) sowie für Arten der Wälder und Feldgehölze wie Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) sowie Klein- und Schwarzspecht (*Dryobates minor und martius*) kann ein Vorkommen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Plangebiet sowie der Lage des Gebiets ausgeschlossen werden.

Da die Gehölzstrukturen im Plangebiet sich erst im Jungstadium befinden und lediglich Stangenholz stockt, kann eine Brutplatznutzung durch Arten die den Mäusebussard (*Buteo buteo*) ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nutzt höhere Gebäude und gelegentlich alte Krähennester als Nisthabitat. Vorkommen dieser oder vergleichbarer Nester konnten im Plangebiet nicht belegt werden. Ein Vorkommen wird aufgrund der Ausprägung der Gehölzstrukturen als unwahrscheinlich klassifiziert.

Ein Vorkommen der Mehlschnalbe (*Delichon urbica*) ist auszuschließen, da diese als Koloniebrüter ihre Nester gut sichtbar an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden anbringt. Da keine ihrer typischen Lehmester an den Außenwänden der Gebäude im Umfeld gesichtet wurden, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz (*Serinus serinus*) in Mitteleuropa Städte mit einem trockenen und warmen Klima. Dabei werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Park- und Kleingartenanlagen besiedelt, wobei der Girlitz eine Präferenz für freistehende Nadelbäume zeigt. Aufgrund der Lage sowie der Strukturen innerhalb des Plangebiets wird ein Vorkommen als unwahrscheinlich klassifiziert.

Ein Vorkommen der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) sowie des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) wird aufgrund der Habitatausprägung im Plangebiet als unwahrscheinlich klassifiziert. Der Gehölzbestand wird als zu licht und mit zu wenig Unterholz klassifiziert. Zudem besteht durch die umliegenden Nutzungen deutliche Störwirkungen.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein typischer Höhlenbrüter, der als Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften anzutreffen ist. Er nutzt alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden und in Bäumen. Da in den Bestandbäumen keine Spalten oder Löcher kartiert werden konnten, ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bieten ein Potential als Nahrungshabitat für einzelne Arten. Da die Strukturen aber nur eine sehr geringe Größe aufweisen, können diese lediglich als kleiner Teilfläche der potentiellen Nahrungsgebiete angesehen werden. Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden bei der Überplanung nicht auslöst.

Die Grünstrukturen im Bereich des Plangebiets bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Da diese Tiere i. d. R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben und in der näheren Umgebung des Plangebiets



geeignete Ausweichhabitats gegeben sind, kann bei Einhaltung der Rodungszeiten das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Bereiche ausgeschlossen werden. Zudem entstehen im Außenbereich der Kita wieder Strukturen die diesen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungshabitats dienen können.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist, bei Einhaltung der Rodungszeiten, nicht zu erwarten.

Amphibien/ Reptilien

Für den Bereich des Messtischblattes werden keine Amphibienarten gelistet. Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden zudem bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien als unwahrscheinlich eingestuft. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Mit der Zauneidechse ist im Messtischblatt eine Reptilienart gelistet. Da sich im Plangebiet und dessen direkten Umfeld keine offenen Bodenstellen befinden, ist kein Lebensraumpotential für die Zauneidechse gegeben. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert, die im städtebaulichen Vertrag gesichert werden sollten:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

Empfohlene Maßnahmen:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.

6.1 Vogelschlag an Glas

Unter Vogelschlag an Glas wird das Zusammenprallen von Vögeln mit Glasflächen verstanden. Ursachen dafür ist zum einen die Durchsicht bzw. Transparenz von Glasflächen und zum anderen die Spiegelung bzw. Reflexion an Glasbauteilen.



Bei der Durchsicht bzw. Transparenz vermutet der Vogel ein attraktives Flugziel (z. B. einen Baum) hinter einer oder mehreren Glasscheiben und vermutet eine freie Flugbahn, sodass es beim Anflugversuch zu einer Kollision mit der Scheibe kommt. Durch architektonische Vermeidungsmaßnahmen wie u. a. die Vermeidung von „Über-Ecke“-Situationen, gläsernen Verbindungsgängen, gläsernen Balkon-Balustraden sowie eine Durchsicht durch das Gebäude kann Vogelschlag infolge von Transparenz vermieden werden.

Durch die Spiegelung bzw. Reflexion von Vegetation oder dem Himmel an Glasscheiben kann ein Vogel ein Flugziel vermuten. Dabei steigt das Risiko bei einem großem Reflexionsgrad des Glases und je näher sich die Glasfront an der Vegetation befindet. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann der Reflexionsgrad der Fenster bzw. Gläser angesenkt werden.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Ausstattung der Glasbauteile mit einer sichtbaren Markierung oder die Installation einer vorgelagerten Konstruktion wie z. B. eine Rankgitterbegrünung vor der Glasfläche. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden und schützen so effektiv vor Vogelschlag. Die klassischen Vogelsilhouetten sind dabei keine geeignete, sichtbare Markierung und führen nicht zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos.

Weitere Informationen sind u. a. dem Leitfaden, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012, (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 28 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4908_3 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen kann ein (Brut-) Vorkommen vieler der gelisteten Arten bereits im Vorfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung im November 2022 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Grünstrukturen sind im Plangebiet in Form von Gehölzreihen und einer kleinen Gehölzfläche mit Jungaufwuchs vorzufinden. Im Rahmen des Ortstermins konnten keine Spalten, Löcher oder Nester beobachtet werden. Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet erfasst werden. Die Gehölzstrukturen bieten einen potentiellen Lebensraum für Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V39/I „Manfort – IPL – Kita“ auszuschließen, wird folgende verbindliche Vermeidungsmaßnahme benannt:



- Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es konnten keine Fortpflanzungsstätten oder Hinweise auf ein Vorkommen potenzieller planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) oder ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind für das weitere Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan V39/I „Manfort – IPL – Kita“ in Leverkusen aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

Haan, 21.11.2022

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 20. JULI 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 01. FEBRUAR 2022 (GV.NRW. S. 139)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

SÜDBECK ET AL. (HRSG. 2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://www.geoportal.nrw)

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>